

BGer 5A.17/2000 vom 18. Juli 2000

Bundesgericht, 2000-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A.17_2000

FR: TF 5A.17/2000 du 18 juillet 2000

IT: TF 5A.17/2000 del 18 luglio 2000

Regeste

Personenrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 18.07.2000 5A.17/2000 Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 18.07.2000 5A.17/2000 Tribunale federale II Corte di diritto civile 18.07.2000 5A.17/2000

Personenrecht

[AZA 0] 5A.17/2000/bnm II. Z I V I L A B T E I L U N G

***** 18. Juli 2000 Es wirken mit: Bundesrichter Reeb, Präsident der II. Zivilabteilung, Bundesrichter Weyermann, Bundesrichter Raselli und Gerichtsschreiber Mazan. ----- In Sachen R.C._____, Deutschland, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Stefan Gerster, Dreikönigstrasse 7, Postfach, 8022 Zürich, gegen Eidgenössisches Departement des Innern, betreffend Rückführung von Gemälden, hat sich ergeben: A.- Am 25. November 1996 bzw. 18. August 1997 schloss die Stiftung A._____- vertreten durch ihren Präsidenten G.R._____- mit der A._____- Ltd. einen Ausstellungsvertrag. Danach sollten Bilder der "Collection G.R._____" von September 1999 bis Mai 2000 an verschiedenen Orten in Japan ausgestellt und bis spätestens Ende Juni 2000 in die Schweiz zurückgeführt werden. Die Bilder der Collection G.R._____- waren in einem von der Stiftung B._____- gemieteten Tresor im Zollfreilager Embraport eingelagert und insoweit im Besitz dieser Stiftung. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat am 24. September 1999 gegenüber dem Beistand der Kunststiftung der Ausleihe zugestimmt mit der Auflage, die Bilder dürften nach der Ausstellung in Japan ohne Zustimmung des Beistandes an keinen anderen Ort als in den Tresor in Embrach-Embraport verbracht werden, und machte die Bewilligung zudem davon abhängig, dass nach dem 13. Januar 1999 zu Lasten einer Stiftung von G.R._____- keine Verpflichtungen eingegangen oder Zusicherungen abgegeben worden seien. B.-Am 22. Mai 2000 hat sich G.R._____- gegenüber dem französischen Senat verpflichtet, 95 Kunstwerke aus der Collection G.R._____- mit Beginn am 10. Juli 2000 in Paris auszustellen. Weil das EDI befürchtet, dass Personen, "die sich in die Japanausleihe einschalteten und damit befasst waren", versuchen könnten, die Bilder von Japan direkt nach Frankreich und möglicherweise von dort nach Amerika zu einer anscheinend in New York vorgesehenen weiteren Ausstellung befördern zu lassen und deren Rückführung nach Embrach zu unterlaufen, verfügte es am 24. Mai 2000, dass die Stiftung B._____- dafür zu sorgen habe, dass nach Abschluss der Japanausleihe sämtliche Bilder in den von ihr gemieteten Tresorraum in Embrach-Embraport zurückgeführt würden, wobei die Stiftungsräte und alle Hilfspersonen den Anordnungen des Beistandes Folge zu leisten hätten (Ziff. 1), und untersagte unter Androhung von Haft und Busse nach Art. 292 StGB

"den Stiftungsräten der Kunststiftung und allen Hilfspersonen, die im Zusammenhang mit der Japanausleihe tätig waren oder sind, damit befasst waren oder sind und/oder für sich in Anspruch nehmen, für G.R._____ persönlich oder für die Stiftung B._____ zu handeln, ... die Rückführung und Einlagerung der Bilder im Tresorraum der Kunststiftung in Embrach-Embraport nach Abschluss der Japanausleihe 2000 zu verhindern oder zu erschweren"; ferner befahl es diesen unter derselben Androhung, "den Anordnungen des Beistandes der Kunststiftung bezüglich der Rückführung der Bilder unverzüglich Folge zu leisten" (Ziff. 2). Die Verfügung wurde u.a. dem in Deutschland ansässigen R.C._____ persönlich eröffnet. C.- Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 19. Juni 2000 beantragt R.C._____, die Verfügung des EDI aufzuheben (Ziff. 1), evtl. sie insoweit aufzuheben, als sie sich gegen ihn richte (Ziff. 2), subevtl. insoweit, als sie im Privateigentum von G.R._____ stehende Kunstgegenstände betreffe (Ziff. 3). Ferner verlangte er aufschiebende Wirkung. Am 3. Juli 2000 hat das EDI beantragt, das Gesuch um aufschiebende Wirkung abzuweisen. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde selber hat es keine Stellung genommen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1.-Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde richtet sich gegen die als "Zwischenverfügung" bezeichnete Anordnung des EDI als Stiftungsaufsichtsbehörde. Ob es sich dabei um eine Zwischenverfügung im technischen Sinne handelt, kann offen bleiben, da das Erfordernis eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils (Art. 97 OG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VwVG) ohne Weiteres erfüllt ist. Dass der Beschwerdeführer als Adressat der Verfügung ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung hat, liegt auf der Hand, womit auch seine Beschwerdebefugnis ohne Weiteres zu bejahen ist. Sollte der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen die Verfügung als solche und nicht nur, soweit ihn betreffend, aufgehoben wissen wollen, kann darauf mangels Beschwer bzw. Legitimation nicht eingetreten werden. 2.-Die Frage, ob die angefochtene Verfügung dem in Deutschland wohnhaften Beschwerdeführer gültig zugestellt worden ist und ob die Anordnung des EDI unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten haltbar ist, kann offen gelassen werden, da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde aus einem anderen Grund ohnehin gutzuheissen ist. a) Gemäss Art. 84 ZGB stehen die Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeinwesens, dem sie nach ihrer Bestimmung angehören (Abs. 1). Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird (Abs. 2). Dabei stehen den Aufsichtsbehörden eine ganze Reihe von - präventiven und repressiven - Aufsichtsmitteln zur Verfügung (vgl. Hans Michael Riemer, Berner Kommentar, Bern 1975, N 54 ff. zu Art. 84 ZGB). Allerdings unterstehen nur die Stiftungen selbst und ihre Organe der Stiftungsaufsicht, nicht aber deren Stifter, Destinatäre oder andere Dritte (Riemer, a.a.O., N. 50 zu Art. 84 ZGB m.w.H.). Diesen kann die Aufsichtsbehörde grundsätzlich keine Weisungen erteilen. Handlungen Dritter gegenüber der Stiftung - z.B. Erfüllung von Leistungsversprechen, Rückerstattung stiftungswidrig bezogener Leistungen - können nur indirekt mittels Weisungen an die Stiftung erwirkt werden (Riemer, a.a.O., N 91 f. zu Art. 84 m.w.H.). Denkbar ist, dass die Aufsichtsbehörde einem Schuldner oder Gläubiger der Stiftung Weisungen mit Bezug auf sein Verhalten gegenüber der Stiftung erteilt, wenn Gefahr in Verzug ist (Riemer, a.a.O., N 115 zu Art. 84 ZGB erwähnt die Sperrung von Bankkonten der Stiftung bzw. die Anweisung an einen Schuldner, nur noch auf ein Sperrkonto oder an die Aufsichtsbehörde zu leisten), doch bezwecken diese Massnahmen zu verhindern, dass der Stiftungsrat über das Stiftungsvermögen verfügen kann, nicht aber, über Rechtspflichten Dritter zu statuieren. b) Das EDI ist, auch wenn es aus dem angefochtenen Entscheid nicht ausdrücklich hervorgeht, offenbar in seiner Eigenschaft als

Aufsichtsbehörde des Bundes über die Stiftung B. _____ in Funktion getreten. aa) Da der Beschwerdeführer nicht Organ der beaufsichtigten Stiftung ist, kann ihm gegenüber die Stiftungsaufsicht nicht greifen. Dies gilt auch insoweit, als sich der Beschwerdeführer als Privatsekretär - und damit als "Hilfsperson" - von G.R. _____ bezeichnet, der Präsident des Stiftungsrates der Stiftung B. _____ ist. Da die Stiftung verbeiständet ist und sich aus dem Handelsregister des Kantons Zürich ergibt, dass G.R. _____ seit dem 3. August 1999 ohnehin nicht mehr zeichnungsberechtigt ist, kann die Stiftung durch den Stiftungsrat nicht mehr gegen aussen vertreten werden, so dass Weisungen und Strafandrohungen an Stiftungsorgane bzw. an deren Hilfspersonen keinen Sinn machen. bb) Ebenso unzulässig ist die angefochtene Verfügung, als sie dem Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Hilfsperson des Stifters bzw. eines Dritten verbietet, Handlungen vorzunehmen, welche die "Rückführung und Einlagerung der Bilder im Tresorraum der Kunststiftung [...] nach Abschluss der Japanausleihe Ende Juni 2000" verhindern oder erschweren. Derartige Anweisungen können nicht mit den Mitteln der Stiftungsaufsicht erteilt werden. Die Frage, ob der Stifter oder Dritte verpflichtet sind, Vermögenswerte wieder in den Besitz der Stiftung zurückzuführen, kann nicht Gegenstand einer aufsichtsrechtlichen Anordnung sein, sondern ist im Streitfall der Entscheidung des Richters vorbehalten. c) Da der Beschwerdeführer weder der Stiftungsaufsicht im Allgemeinen noch der Weisungsbefugnis der Aufsichtsbehörde im Besonderen unterliegt, entbehrt der an den Beschwerdeführer ergangene Befehl, die Rückführung und Einlagerung der Bilder der Collection G.R. _____ im Tresorraum der Kunststiftung in Embrach-Embraport verhindernde oder erschwerende Handlungen zu unterlassen und Weisungen des Beistandes zu befolgen, der gesetzlichen Grundlage und ist aufzuheben. Damit erübrigt sich, auf die weiteren Rügen wie Verletzung des Völkerrechts, Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Verhältnismässigkeitsgebots einzugehen. Entbehrt aber der Befehl einer gesetzlichen Grundlage, gilt dies ohne Weiteres auch für die Strafandrohung. 3.-Zusammenfassend ergibt sich, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutzuheissen ist, soweit darauf einzutreten ist, und dass die "Zwischenverfügung" des EDI vom 24. Mai 2000, soweit den Beschwerdeführer betreffend, aufzuheben ist. Damit ist das Gesuch um Erteilung aufschiebender Wirkung gegenstandslos geworden. Gerichtskosten werden keine auferlegt (Art. 156 Abs. 2 OG). Antragsgemäss ist dem Beschwerdeführer hingegen eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG). Demnach erkennt das Bundesgericht: 1.-Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist, und die "Zwischenverfügung" des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 24. Mai 2000 wird, soweit den Beschwerdeführer betreffend, aufgehoben. 2.-Es werden keine Kosten erhoben. 3.-Das Eidgenössische Departement des Innern hat den Beschwerdeführer für das Verfahren vor Bundesgericht mit Fr. 3'000.-- zu entschädigen. 4.-Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Eidgenössischen Departement des Innern schriftlich mitgeteilt. _____ Lausanne, 18. Juli 2000 Im Namen der II. Zivilabteilung des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.